

Slavoniae“ (S. 295—312), macht auf den Unterschied zwischen *Slavonia* (dem Gebiet zwischen altkroatischem Bergland und der Drau) und *tota Slavonia* aufmerksam. Die Vereinigung Slawoniens mit Dalmatien (1102) durch Koloman I. von Ungarn (1095—1116) führte um 1190 zu der Bezeichnung *tota Slavonia* für dieses Gebiet und wurde in der Mitte des 14. Jh., als es Ludwig I. von Ungarn (1342—1382) gelang, Süddalmatien mit Ragusa für Ungarn zu erwerben, durch den Namen *regnum Slavoniae* ersetzt. — Eduard Hlawitschka, Die Todesdaten Teutbalds I. und Teutbalds II. von Langres (S. 321—328), kann aus Nachrichten des Liber memorialis von Remiremont, der Chronik Hugos von Flavigny und den Annalen von S. Bénigne in Dijon überzeugend nachweisen, daß Teutbald I. am 17. August 856 und Teutbald II. am 6. oder 7. Oktober 895 oder 896 (jedenfalls nicht sofort nach seiner Blendung 894) gestorben sind. Der Vf. geht auch ausführlicher auf die machtpolitischen Gegensätze ein, die bei dem Tod Teutberts I. (856) und dem Amtsantritt Teutberts II. (890) zu heftigen Auseinandersetzungen um die Besetzung des Bischofsstuhls in Langres führten. — Bálint Ilá, Beiträge zur Geschichte der Rechtsprechung über die Hörigen in Ungarn im XV. Jahrhundert (S. 337—352), berichtet hauptsächlich anhand von Gerichtsurkunden aus den Archiven großer ungarischer Familien über Auseinandersetzungen zwischen dem Kleinadel, der die gewohnheitsmäßig ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit bewahren will, und dem für die Blutgerichtsbarkeit zuständigen Hochadel, der im 15. Jh. versucht, das ganze Gerichtswesen an sich zu ziehen. — Miklós Komjáthy, Quelques problèmes relatifs à la charte de fondation du couvent des religieuses de Veszprémvölgy (S. 369—380), möchte die Gründung des Nonnenklosters Veszprémvölgy, dessen undatiertes griechisches und lateinisches Gründungsdiplom in eine Schenkungsurkunde König Kolomans I. von Ungarn (1095—1116) an das Kloster (1109) inseriert wurde, in die letzten Regierungsjahre des Großfürsten Géza (971—997) verlegen. Daß die Stiftung Stephan d. Hl. (997—1038) zugeschrieben wurde — so steht es in der Urkunde — erklärt der Vf. mit der starken Legendenbildung um König Stephan I. im letzten Drittel des 11. Jh., hinter der die bedeutende Regierungszeit seines Vaters, des Fürsten Géza, verblaßte. — José Julio Santa-Pinter, Semblanza de un Rey. Esquema analítico de las „Instrucciones“ del rey San Esteban a su hijo, el príncipe San Emerico (S. 513—525), geht der Bedeutung des „Libellus de institutione morum“, einer Art politischen Testaments König Stephans d. Hl. (997—1038) für seinen Sohn Emerich, nach. Obwohl Emerich bei einem Jagdunfall vor seinem Vater starb (1031), zeigt der Vf., daß die im „Libellus“ niedergelegten Herrschaftsgrundsätze über drei Jh. lang von den Herrschern der Arpadendynastie berücksichtigt wurden. — Jean-Bernard de Vaivre, Valeur et hiérarchie des sceaux selon Philippe de Beaumanoir (fin du XIII^e siècle) (S. 585—603), beschreibt die Stellungnahme, die Philippe de Beaumanoir († 1296) in seinen „Coutumes du Beauvaisis“ zur rechtlichen Geltung von Siegeln als Beweismittel bei Prozessen abgegeben hat. Er, der als Richter und Amtmann im Dienst des französischen Königs stand, schätzte die Rechtskraft des königlichen Siegels erheblich höher ein als die kirchlichen Siegel, besonders wenn es um Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Laien ging. — Christiane Vanden Berghe-Panteus, Etude historique et iconographique de l'Ordre de l'Épée de Chypre (S. 605—610), trägt die zu ermittelnden Namen der Angehörigen dieses Ordens zusammen und skizziert kurz seine Wirksamkeit von 1359 bis zum Ende des 16. Jh. — Fernando Vialer y Gustá, El castillo y el linaje de Vilademuls (S. 611—614), verfolgt die Geschichte der Burg und des Geschlechts der Herren von Vilademuls in Katalonien von der Mitte des 11. bis zum 14. Jh. und veröffentlicht eine Stammtafel.

D. J.